

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Delitzscher Land e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **04509 Delitzsch**

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Delitzscher Land dienen:
 - a) Förderung der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sowie des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes (Delitzscher Land),
 - b) Förderung von regionalen Entwicklungsprozessen, Informations- und Erfahrungsaustausch,
 - c) Förderung der Bildung, insbesondere der Wissensvermittlung bei der Nutzung erneuerbarer Energien,
 - d) Förderung der Heimatpflege, Brauchtum und des kulturellen Erbes,
 - e) Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Unterstützung aller sich hierfür einsetzenden öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen sowie die aktive Zusammenarbeit mit diesen bei der wissenschaftlichen und praktischen Entwicklung ländlicher Gebiete unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen ökologischen Gleichgewichtes,
 - b) die Mitwirkung an und die Moderation von regionalen Dialogen und Maßnahmen zur Gestaltung ländlicher Gebiete, zur Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte, zur Entwicklung und Herausbildung des Umweltbewusstseins in der Region Delitzsch/ Eilenburg, in Form von Arbeitsgruppen, Seminaren, Podien, der Herausgabe von Publikationen usw.,
 - c) die Initiierung von und die Mitwirkung an Modell- und Forschungsvorhaben, die der Förderung der Erzeugung und Nutzung von Bioenergie und nachwachsender Rohstoffe dienen, insbesondere auch durch die Aufklärung der Bevölkerung über die Nutzungs- und Anwendungsmöglichkeiten von Bioenergie und nachwachsender Rohstoffe,
 - d) Maßnahmen, die die Verbundenheit mit der Heimat, dem Brauchtum und Heimatgeschichte fördern und entwickeln, wie die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,
 - e) die Unterstützung von Maßnahmen für die Gleichstellung von Mann und Frau in allen Lebensbereichen und für die Förderung der Frauen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet. Dabei erhalten die Vereinsmitglieder keine der Vereinsmitgliedschaft geschuldeten Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
3. Über den schriftlich beim Vorstand bzw. der Geschäftsstelle des Vereins einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Satzung des Vereins anzuerkennen und danach zu handeln. Die Aufnahme in den Verein ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod, bei natürlichen Personen,
 - Kündigung,
 - Ausschluss,
 - Auflösung bei juristischen Personen.
5. Bei Kündigung ist die Austrittserklärung bis zum 30.09. eines laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand abzugeben. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall am 31.12. des laufenden Jahres.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Rückspracherecht und Einspruchsfrist von einem Monat zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung eingeräumt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages und eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Über die Höhe eines Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages wird durch die Beitragsordnung des Vereins reguliert.
3. Der Verein finanziert sich über
 - a) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Sponsoring,
 - c) Spenden,
 - d) öffentlichen Zuwendungen und
 - e) sonstige für die Gemeinnützigkeit unschädliche Einnahmen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein bemüht sich um öffentliche Zuschüsse für die eigene Tätigkeit.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen Aufwandsersatz und Tätigkeitsentgelte). Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der / die Kassenprüfer
 - d) die Facharbeitsgruppe – wenn bestellt.
2. Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich).

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen (Eingang beim Vorstand).

Der Versammlungsleiter hat mit Beginn der Mitgliederversammlung beantragte Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein erster oder zweiter Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 30 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
3. Beschlüsse zur Beitragsordnung und Zweckänderung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und 50 v.H. der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich mit gleichen Formen und Fristen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas Anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.
Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - c) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - d) die Auflösung des Vereins,
 - e) den Haushaltsplan des Vereins,
 - f) die Bestellung der Facharbeitsgruppe,
 - g) die Beteiligung an anderen Vereinen und wirtschaftlichen Unternehmen,
 - h) regionale Entwicklungsschwerpunkte (Entwicklungskonzept/Gebietskonzept).

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus seiner Mitte wählen sie einen Vorsitzenden, einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister.
2. Der Vorstand leitet den Verein, er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch einen seiner Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Die Wahl kann offen oder geheim durchgeführt werden. Über die Form entscheidet die Mitgliederversammlung.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - a) mit Ablauf der Amtszeit,
 - b) mit Austritt aus dem Verein,
 - c) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit Beschlussfassung von zwei Dritteln der Mitglieder
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied des Vereins bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes zu kooptieren.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Er ist einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Absendung (Poststempel des Absendeortes maßgeblich) und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
2. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen. Ebenso können in Eilfällen einzelne Mitglieder des Vorstandes verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. In eilbedürftigen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer, telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) oder fernschriftlicher Zustimmungen gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen und in der Niederschrift über die nächste Sitzung festzuhalten.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Kopie zu übermitteln.
7. Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet wird. Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Haushaltsplanes,
 - d) Verwendung von Finanzmitteln des Vereins entsprechend des Haushaltsplanes,
 - e) Erstellung des Jahresberichtes,
 - f) Aufnahme von Mitgliedern,
 - i) Regelung von Personenangelegenheiten, Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen.
2. Laufende Geschäfte des Vereins können durch eine Geschäftsstelle des Vereins geregelt werden. Der Vorstand bestimmt durch Dienst- und Fachaufsicht die Arbeit der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt, beschließen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 14

Aufgaben der Facharbeitsgruppe

1. Zur Umsetzung des Vereinszwecks, insbesondere zur Erarbeitung und Begleitung regionaler Strategien kann eine Facharbeitsgruppe gebildet werden. Die Facharbeitsgruppe setzt sich sowohl aus Vereinsmitgliedern als auch aus Nichtmitgliedern zusammen.
2. Der Vorsitzende der Facharbeitsgruppe soll Vereinsmitglied sein. Er sollte Mitglied des Vorstandes sein oder zu den Sitzungen als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.
3. Die Struktur und Aufgaben der Facharbeitsgruppe werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Facharbeitsgruppe beschließt die Geschäftsordnung.

§ 15

Geschäftsjahr und Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen. Die Aufgaben und Rechte der Geschäftsführung sind vom Vorstand in einer Dienstanweisung zu beschließen.

§ 16

Kassenwesen und Kassenprüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zahlungen aus Mitteln des Vereins werden durch den Vorstand in einer Dienstanweisung geregelt.
2. Zur Prüfung der Einnahmen und der Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel bzw. des Buchwerkes des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung ein bzw. zwei Kassenprüfer jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
3. Von den Kassenprüfern ist das Buchwerk des Vereins mindestens einmal im Jahr auf Rechtmäßigkeit und Ordnung zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand unverzüglich zu übergeben und in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
4. Weiterhin besteht bei Notwendigkeit die Möglichkeit, einen Wirtschaftsprüfer durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Prüfung und der Erstellung eines Wirtschaftsberichtes zu beauftragen.

§ 17

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Voraussetzung ist, dass entsprechend der Satzung § 7 eingeladen wurde. Drei Viertel der erschienenen Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren des Vereins. Sie sind in diesem Fall, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen zur Erfüllung eines gemeinnützigen

oder mildtätigen Zweckes, der dem Vereinszweck entspricht.

Das entsprechende Projekt muss sich im Einzugsgebiet des Vereins befinden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Über das Projekt nach Punkt 3 entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Punkte 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese geänderte Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Ihre Richtigkeit und Anerkennung wird durch die folgenden Unterschriften bestätigt:

.....
Vorstandsvorsitzender

.....
Protokollführer